

Satzung des Turn- und Sportvereins Herwigsdorf 1891 e.V.

Gliederung

- § 1 Name, Sitz
- § 2 Ziele, Grundsätze
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Ende der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Vereinsaufbau, Aufgaben
- § 8 Finanzierung, Beiträge
- § 9 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 10 Organe des Vereines
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Vorstand
- § 13 Sportart
- § 14 Schlichtungsausschuss
- § 15 Sektionen, allgemeine Sportgruppe
- § 16 Ehrungen
- § 17 Kassenprüfungen
- § 18 Haftung
- § 19 Änderung des Vereinszwecks, Auflösung des Vereines

(1) Die Vereinigung führt den Namen

"Turn- und Sportverein Herwigsdorf 1891" e.V.

(2) Der Turn- und Sportverein 1891 e.V. ist der Rechtsnachfolger des 1891 gegründeten Turnvereins Herwigsdorf

(3) Der Turn- und Sportverein Herwigsdorf 1891 e.V. hat seinen Sitz in Rosenbach und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Löbau eingetragen.

§ 2 Ziel, Zweck, Grundsätze

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes.

(2) Er ist offen für alle Bürger unabhängig von ihrer Staatszugehörigkeit, Religion, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlicher Stellung.

(3) Der Zweck wird verwirklicht durch:

Förderung sportlicher Übungen und Leistungen

Regelmäßiges Training

Teilnahme an Wettkämpfen

Der Verein ist Mitglied des „Oberlausitzer Kreissportbunds e.V.“ und erkennt dessen Satzung an.

(4) Mit seinem Angebot wendet sich der Verein vor allem an die Bürger von Herwigsdorf

(5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

(6) Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.

(7) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(8) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das Statut anerkennt.

(2) Eine befristete Mitgliedschaft (Kurzzeit-Mitgliedschaft) ist möglich.

(3) Die Mitgliedschaft steht auch Personen offen, die ihre Zugehörigkeit nur durch die Zahlung eines Beitrages bekunden wollen (fördernde oder passive Mitglieder).

(4) Einzelmitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Bei Kindern unter 14 Jahren ist die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Über die Aufnahme des Antragstellers als Mitglied des Vereins entscheidet der Vorstand. Bei Antragstellern, die einer Sektion oder Allgemeinen Sportgruppe angehören wollen, entscheidet der Vorstand erst nach Zustimmung durch die Leitung der Sektion oder der Allgemeinen Sportgruppe.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung, Streichung, Ausschluss Tod oder Auflösung des Sportvereins.
- (2) Der Austritt ist grundsätzlich nur zum 30. Juni oder 31. Dezember jedes Kalenderjahres möglich. Er muss schriftlich erklärt werden, und zwar bis zum 15. Mai bei Austritt am 30. Juni; bis zum 15. November bei Austritt am 31. Dezember des Kalenderjahres
Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand auf Antrag der Leitung der Sektion oder Allgemeinen Sportgruppe.
- (3) Die Mitgliedschaft wird gestrichen, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung bis zum 31.12. des laufenden Jahres keinen Beitrag entrichtet hat. Die Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben bestehen.
- (4) Eine Mitgliedschaft wird ausgeschlossen, wenn es in grober Weise gegen das Statut verstoßen hat.
Gehört dieses Mitglied einer Sektion oder Allgemeinen Sportgruppe an, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung oder Allgemeine Sportgruppe mit Mehrheitsbeschluss.
Gegen diesen Beschluss kann Berufung beim Vorstand eingelegt werden innerhalb einer Frist von 14 Tagen. Dieser entscheidet endgültig. In allen anderen Fällen trifft der Vorstand die Entscheidung. Die Berufung behandelt der Schlichtungsausschuss in letzter Instanz.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht sich in der von ihm gewählten Sportart oder Allgemeinen Sportgruppe am Übungs- und Trainingsbetrieb zu betätigen sowie an den Formen des organisierten Wettkampfsports teilzunehmen, sich am Gemeinschaftsleben zu beteiligen, die gesetzlich geregelten oder durch Vereinbarung getroffenen Vergünstigungen für Mitglieder des Vereins zu nutzen, die Leitungen der Sektionen und Allgemeinen Sportgruppe, den Vorstand des Vereins sowie andere, der demokratischen Mitwirkung dienenden Organe des Vereins zu wählen, Rechenschaft über deren Tätigkeit zu verlangen, sich um eine Kandidatur zu bewerben und gewählt zu werden. Jedes Mitglied hat die Pflicht das Statut des Vereins und die auf der Grundlage des Statuts beschlossenen Ordnungen des Vereins einzuhalten, für die Wahrnehmung der demokratischen Prinzipien im Vereinsleben einzutreten, sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich bei Wettkämpfen und Sportveranstaltungen zu verhalten, der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein regelmäßig nachzukommen, die bereitgestellten Sportanlagen, Sporteinrichtungen und Sportgeräte pfleglich zu behandeln.

§ 7 Vereinsaufbau, Aufgaben

- (1) Der Verein gliedert sich in Sektionen und die Allgemeine Sportgruppe.
- (2) Bei Bedarf können auch zeitlich begrenzt Sportkurse organisiert werden.
- (3) Der Verein ist das Zentrum sportlich-kulturellen Lebens.

Er gewährleistet die Wahrung der Rechte seiner Mitglieder und unterstützt einen vielseitigen Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb der Sektionen und Allgemeinen Sportgruppen durch die Bereitstellung von Sportanlagen, Trainingsstätten und Geräten einschließlich ihrer zeitlichen Nutzung sowie durch finanzielle Zuschüsse, entwickelt und festigt die Beziehungen zu den Betrieben und Einrichtungen der örtlichen Organe und ihrer Kommissionen, den Vorständen der Sportbunde und Fachausschüsse sowie zur Interessenvertretung des Turn- und Sportvereins Herwigsdorf, orientiert auf ein vielfältiges sportlich-kulturelles Gemeinschaftsleben seiner Mitglieder.

§ 8 Finanzierung, Beiträge

(1) Der Verein finanziert seine Aufwendungen und Verpflichtungen, insbesondere die der Sektionen und der Allgemeinen Sportgruppe aus den Beiträgen der Mitglieder, den Zuschüssen der örtlichen Organe, den Spenden u.ä..

(2) Alle Mitglieder zahlen einen Grundbetrag.

Die Höhe des Grundbetrages richtet sich nach den Verpflichtungen des Vereins und der Sektionen. Sie kann in den Sektionen unterschiedlich sein und wird vom Sportrat bestimmt.

(3) Über Aufnahmegebühren und Sonderbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung der Sektionen und der Allgemeinen Sportgruppe in eigener Zuständigkeit. Sie sind durch den Sportrat zu bestätigen.

(4) Der Beitrag ist im Voraus zu bezahlen.

(5) Die Form der Beitragszahlung, Folgen der Nichtzahlung, Ausnahmeregelungen usw. werden in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an: außer solche mit begrenzter Mitgliedschaft (§ 3 (2)).

(2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(3) Wählbar sind Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr: ausgenommen solche mit begrenzter Mitgliedschaft (§ 3 (2)).

(4) Von den Mitgliedern des Vorstandes müssen mindestens die Hälfte, darunter der Vorsitzende, dem Turn- und Sportverein Herwigsdorf angehören.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Statutenänderungen bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit. Stimmenenthaltungen gelten als nichtabgegebene Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(6) Wahlen sind schriftlich und geheim vorzunehmen.

Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit das Amt zu übernehmen, dann kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.

(7) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitwilligkeit schriftlich erklärt haben, das Amt anzunehmen.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung der Vorstand, der Sportrat, der Schlichtungsausschuss

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt, der Sportrat das beschließt.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt in jedem 4. Jahr den Vorstand des Vereins beschließt über Satzungsänderung oder Anträge der Mitglieder, nimmt den Tätigkeits- und Finanzbericht des Vorstandes entgegen, erteilt dem Vorstand Entlastung für seine Tätigkeit im Zeitraum zwischen den Mitgliederversammlungen.

(4) Die Mitgliederversammlung beruft der Vorstandsvorsitzende mindestens 4 Wochen vor Tagungstermin schriftlich über Aushang ein.

(5) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit Begründung, spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung, beim Vorstand eingereicht werden.

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung beurkunden der Vorsitzende und der Protokollführer.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister und weiteren Mitgliedern.

(2) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister. Jeder von ihnen ist allein berechtigt, den Verein nach außen hin zu vertreten.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Sportvorstandsmitgliedes beschließt der Sportrat über einen Nachfolger.

- (5) Der Vorstand verwirklicht die Beschlüsse der Vereinsorgane, verwaltet das Vermögen des Vereins, bewilligt Ausgaben, führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (6) Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit: bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der gewählten Mitglieder anwesend sind.

§ 13 Sportrat

- (1) Der Sportrat setzt sich zusammen aus dem Vorstand, den Sektionsleitern, dem Leiter der Allgemeinen Sportgruppe.
- (2) Er tagt in jedem Quartal einmal. Die Sitzungen leitet der Vereinsvorsitzende oder der Stellvertreter.
- (3) Der Sportrat beschließt
über alle grundsätzlichen und wichtigen Angelegenheiten des Sportvereins, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist, die Ordnungen des Vereins, den Haushaltsplan und die Höhe der Zuschüsse für die Sektionen und die Allgemeine Sportgruppe, die Entlastung des Vorstandes in den Jahren ohne Mitgliederversammlung, bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern über einen Nachfolger, über die Zulassung oder Auflösung von Sektionen, über die Höhe der Grundbeiträge und bestätigt die Höhe der Aufnahmegebühren, Sonderbeiträge usw. der Sektionen und der Allgemeinen Sportgruppe.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 14 Schlichtungsausschuss

- (1) Der Schlichtungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Diese dürfen nicht dem Vereinsvorstand angehören.
- (2) Er entscheidet über Berufungen der Mitglieder gegen Entscheidungen des Vorstandes oder des Sportrates in letzter Instanz.
- (3) Grundlage für Verfahren und Entscheidungen sind das Statut und die Ordnungen des Vereins.
- (4) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses wählt die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren.

§ 15 Sektionen, Allgemeine Sportgruppe

- (1) Die Sektionen und die Allgemeine Sportgruppe bilden die Organisationseinheiten des Vereins. Sie werden durch Beschluss des Sportrates zugelassen oder aufgelöst.
- (2) Die Sektionen und die Allgemeine Sportgruppe gestalten ihre Arbeit weitestgehend eigenverantwortlich und entscheiden auf der Grundlage des Statutes und bei Anerkennung und Einhaltung der Ordnungen des Vereins selbst ihre Angelegenheiten.
- (3) Gegenüber dem Vorstand des Vereins sowie gegenüber den Mitgliedern der Sektion bzw. Allgemeinen Sportgruppe besteht Rechenschaftspflicht.
- (4) Das höchste Organ der Sektion bzw. Allgemeinen Sportgruppe ist die Mitgliederversammlung. Sie wird bei Bedarf einberufen oder wenn es ein Drittel der Mitglieder schriftlich beantragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung der Sektion bzw. Allgemeinen Sportgruppe wählt den Sektionsleiter, den Stellvertreter, den Kassenwart, weitere Mitglieder nach eigenem Ermessen auf die Dauer von 4 Jahren.
- (6) Die Leitungen der Sektionen und der Allgemeinen Sportgruppe finanzieren alle Aufwendungen für die sportliche und kulturelle Tätigkeit ihrer Mitglieder aus den Beiträgen und Sonderbeiträgen, den Spenden u.ä. den Zuschüssen durch den Verein. Dazu stellt sie einen Finanzplan auf, der vom Vorstand zu bestätigen ist.
- (7) Der Schatzmeister des Vereins hat das Recht, die Kassenführung zu prüfen, oder durch von ihm Beauftragte prüfen zu lassen.

§ 16 Ehrungen

- (1) Besondere Verdienste um die Förderung und Entwicklung des Vereins sowie langjährige Mitgliedschaft werden anerkannt und können entsprechend gewürdigt werden.

§ 17 Kassenprüfungen

- (1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr mindestens einmal geprüft.
- (2) Die Kassenprüfer - mindestens zwei - wählt die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren.
Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Über das Ergebnis der Kassenprüfungen berichten die Kassenprüfer vor dem Sportrat bzw. der Mitgliederversammlung.

§ 18 Haftung

- (1) Die Ziele des Vereins sind durch die Mitglieder so zu verwirklichen, dass die Interessen der Mitglieder gewährt und die berechtigten Interessen Dritter nicht verletzt werden.
- (2) Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem Eigentum für Ansprüche gegen den Sportverein.
- (3) Mitglieder des Vorstandes oder andere Bevollmächtigte, die ihre Befugnisse überschreiten, sind dem Verein für einen dadurch entstandenen Schaden verantwortlich.
- (4) Der Verein haftet nicht für Sach- und Personenschäden, die Mitglieder in Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten erleiden.
- (5) Für den Verlust von Geld und Gegenständen jeder Art bei Teilnahme an Sport- und sonstigen Veranstaltungen des Vereins leistet der Verein keinen Ersatz.

§ 19 Änderung des Vereinszweckes, Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Sportvereins oder die Änderung seiner Ziele und Aufgaben kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rosenbach, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Förderung des Sportes, zu verwenden hat.
Eine Aufteilung des Vermögens an die einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.
Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Herwigsdorf, den 29. Oktober 2010